

- Alt -			- Neu -
Tarifordnung Für die Benutzung von Schulgebäuden der Stadt Schwabach Zur außerschulischen Nutzung (SchulTO)			Tarifordnung für die Benutzung von Schulgebäuden zur außerschulischen Nutzung, sowie von Turnhallen und sonstigen Sportstätten zur außersportlichen Nutzung der Stadt Schwabach (SchulTO)
I. Schulgebäude und –anlagen der Stadt Schwabach sind alle Liegenschaften die im Eigentum der Stadt Schwabach stehen und die ganz oder teilweise dem regelmäßigen Schulunterricht zur Verfügung stehen.			1. Allgemeine Grundsätze
II. Schulgebäude und –anlagen bzw. einzelne Räume und Plätze davon, können außerhalb des regelmäßigen Schulunterrichtes auf Antrag für außerschulische Nutzungen vergeben werden. Dafür wird ein Benutzungsentgelt nach dieser Tarifordnung erhoben. Für sportliche Nutzungen und die Nutzung der Mehrzweckhalle der Zwieseltschule (Zwieselthalle) gilt die Tarifordnung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Schwabach (SportTO).			1.1 Schulgebäude und –anlagen bzw. einzelne Räume, Plätze und Einrichtungen, Turnhallen sowie sonstige Sportstätten, können außerhalb des regelmäßigen Schulunterrichtes / der regelmäßigen Benutzung auf Antrag für außerschulische und außersportliche Nutzung an Dritte überlassen werden.
III. <u>1. Regeltarife:</u>			1.2 Schulgebäude und –anlagen der Stadt Schwabach sind alle Anwesen, die im Eigentum der Stadt Schwabach stehen und die ganz oder teilweise dem regelmäßigen Schul-/ Sportunterricht zur Verfügung stehen.
	Je angefangene Stunde	Tagespauschale ab 3-stündiger Nutzung	1.3 Die schulische Nutzung hat grundsätzlich Vorrang vor allen übrigen Nutzungen. Jegliche Nutzung, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zuwiderläuft oder die den Unterricht beeinträchtigt, ist ausgeschlossen.
a) Allgemeine Unterrichtsräume (Klassen oder Gruppenzimmer)	12,00 €	36,00 €	1.4 Die Überlassung der Schulgebäude/ –anlagen, Einrichtungen, Turnhallen und sonstigen Sportstätten muss für die gewünschte Nutzung geeignet sein.
b) Fachräume	16,00 €	48,00 €	1.5 Für die Überlassung wird ein Nutzungsentgelt erhoben, das unter besonderen Voraussetzungen ermäßigt oder erlassen werden kann.
aa) Lehrküche	14,00 €	42,00 €	1.6 Sind durch die Nutzung Sonderleistungen erforderlich, so sind die hierfür anfallenden Kosten, unabhängig von der Regel des Benutzerentgeltes, vom Nutzer zu tragen -siehe Nr. 7.2.
bb) Werk- und Handarbeitsräume	26,00 €	78,00 €	1.7 In den oben genannten Gebäuden und Anlagen, nebst dazugehörigen Außenanlagen besteht absolutes Rauchverbot.
cc) EDV-Räume, Computersäle	25,00 €	75,00 €	1.8 Für sportliche Nutzungen gilt die Tarifordnung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Schwabach (SportTO).
dd) Labore (Chemie, Physik, Sprache etc.)	25,00 €	75,00 €	
ee) sonstige Fach- und Mehrzweckräume/Musikäle			
c) Schulhof	5,00 €	25,00 €	
d) Schulaula, Pausenhalle, Aula im Alten Deutschen Gymnasium	48,00 €	72,00 €	
e) Übernachtung	2,00 € pro Person/Nacht		
<u>2. Sondertarifliche Regelungen:</u> a) Bei Nutzungen am Wochenende, an gesetzlichen Feiertagen oder			

- während Ferienzeiten wird wegen zusätzlich anfallender Betriebs- und Bewirtschaftungskosten ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- b) Bei Nutzungen die ausschließlich für jugendliche Teilnehmer bestimmt sind werden die Tarife nach III. 1. um 50 % ermäßigt.
 - c) Auf begründeten schriftlichen Antrag kann die Verwaltung in Einzelfällen Tarifbeträge ermäßigen oder von diesen befreien.
 - d) Für Nutzungen durch die Volkshochschule der Stadt Schwabach werden 1,50€/Std. erhoben.

IV. Diese Tarifordnung gilt mit Wirkung vom 01.01.2002. Bereits vor diesem Zeitpunkt nach den bisher geltenden Regelungen genehmigte Veranstaltungen, die nach dem 31.12.2001 stattfinden, bleiben von dieser Tarifordnung unberührt. Die mit Hauptausschussbeschluss vom 24.10.1989 festgesetzten Benutzungsentgelte verlieren ab 31.12.2001 ihre Gültigkeit.

Diese Tarifordnung wurde mit Hauptausschussbeschluss vom 27.11.2001 genehmigt.

Schwabach, den 30. November 2001

Reimann
Oberbürgermeister R.3/A.31.S

- 1.9 Die geltenden „Allgemeinen Überlassungsbedingungen“ sind zwingend zu beachten.
- 2. Nutzer**
 - 2.1 Die im Nutzungsvertrag angegebene nutzende Person (Veranstaltungsverantwortlich) ist für die in den überlassenen Räumlichkeiten bzw. auf dem überlassenen Gelände durchzuführende Veranstaltung während der gesamten Nutzungsdauer verantwortlich und muss im Nutzungsobjekt anwesend und für die Stadt Schwabach erreichbar sein.
 - 2.2 Das Nutzungsobjekt darf nur in Anwesenheit der nutzen- den/verantwortlichen Person betreten werden.

Diese hat sich zu überzeugen, dass das Nutzungsobjekt in ordentlichem und besenreinem Zustand, bzw. bei Bedarf teilflächengereinigt verlassen wird.
 - 2.3 Die Hausordnung der jeweiligen Schule/Sporthalle, sowie die Überlas- sungsbedingungen sind zu beachten und einzuhalten. Die Verantwortung dafür obliegt dem Nutzer.
- 3. Nutzungszeiten**
 - 3.1 Eine Vermietung kann nur erfolgen, soweit der Schulunterricht nicht be- einträchtigt wird.
 - 3.2 Während den Schulferien, sowie an Feiertagen ist die Benutzung nur möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
 - 3.3 Während größeren Bau- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung ausgeschlossen werden.
 - 3.4 Nutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Über die vertraglich festge- legten Zeiten hinaus dürfen die Räume nicht beansprucht werden.
 - 3.5 Im Nutzungszeitraum müssen auch die Zeiten von Aufbau- und Abbau- arbeiten angegeben werden.

4. Vertragsgegenstand

4.1 Vertragsgegenstand kann sein:

1. Allgemeine Räume (Klassenzimmer / Gruppenzimmer / Kindergartenräume)
2. Fachräume (Lehrküche, Werk- und Handarbeitsräume, EDV-Räume, Labore etc.).
3. Sonstige Fach- und Mehrzweckräume, Musiksäle, sonstige Räume
4. Schulhof
5. Schulaula, Pausenhalle, Aula im Alten Deutschen Gymnasium
6. Rasenspielfeld, Allwetterspielfeld, sonstige Sportstätten
7. Turnhallen

4.2 Das jeweilige Nutzungsobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand überlassen, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Nutzer ohne besondere Zustimmung der Stadt Schwabach keine Veränderungen am Nutzungsobjekt vorgenommen werden.

Ein- und Ausräumen, sowie Bestuhlung müssen vom Nutzer selbst veranlasst werden.

Für den Nutzungszweck mitgebrachte eigene Gegenstände müssen nach Ablauf der genehmigten Nutzungszeit unverzüglich aus dem Nutzungsobjekt entfernt werden.

4.3 Für alle Schäden, die sich aus der Nutzung ergeben, übernimmt die nutzende Person die Haftung. Das bezieht sich auf Schäden, die durch die nutzende Person, eine beauftragte Person, die Personen die die Veranstaltung besuchen oder sonstige Dritte herbeigeführt werden – einschließlich Schäden am Grundstück, Gebäude und Inventar.

Der Nutzer stellt die Stadt Schwabach von allen Ersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden frei.

Auf Verlangen muss die nutzende Person den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachweisen.

4.4 Die brandschutzrechtlichen Vorschriften sind strengstens zu beachten, den Anordnungen der zuständigen Behörden und des städtischen Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

5. Vertragsabschluss

- 5.1 Anträge auf Überlassung von Schulgebäuden, Turnhallen und sonstigen Sportstätten sind mindestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn zu stellen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 5.2 Mit dem Nutzer ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.
- 5.3 Der Vertrag ersetzt keine anderweitig erforderlichen amtlichen Erlaubnisse (z.B. Bauaufsicht, Ordnungsamt), diese sind gesondert einzuholen.

6. Rücktritt vom Vertrag

- 6.1 Die Stadt Schwabach ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag fristlos zurückzutreten, wenn:
1. die vom Nutzer - falls erforderlich - zu erbringende Erlaubnis gem. Versammlungstättenverordnung nicht fristgerecht und ordnungsgemäß eingeholt wurde.
 2. die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelt, zusätzliche Aufwendungen) nicht gem. Rechnung entrichtet worden sind.
 3. Tatsachen bekannt werden, dass durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Störung für den geordneten Schulbetrieb oder Schädigungen am Vertragsobjekt zu befürchten sind.
 4. die nutzende Person über Zwecke und Inhalte der geplanten Veranstaltung täuscht.
- 6.2 Macht die Stadt Schwabach von ihrem Rücktrittsrecht gem. Nr. 6.1 Gebrauch, so hat der Nutzer keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Schwabach. Alle bei der Stadt Schwabach bis dahin entstandenen Kosten sind von der nutzenden Person zu erstatten.
- 6.3 Führt der Nutzer die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Stadt Schwabach bis dahin entstandenen Kosten (Verwaltungskosten) zu erstatten.

Die Verwaltungskosten (Erstellung des Nutzungsvertrages, diverse Anfragen etc.) betragen 25,00 €.

Zudem ist die Stadt Schwabach berechtigt, bei kurzfristigen Absagen (7 Tage vor Veranstaltungstermin) bis zu 50 % des Nutzungsentgeltes, so-

wie die Verwaltungskosten zu erheben.

6.4 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jede Vertragspartei ihre bis dahin entstandenen Kosten selbst.

7. Nutzungsentgelt

7.1 Für die Überlassung von Schulgebäuden und –anlagen, sowie Turnhallen und sonstigen Sportstätten werden folgende Nutzungsentgelte (Miet- und Nebenkosten) erhoben:

	Je angefangene Stunde	Tagespauschale ab 3-stündiger Nutzung
1. Allgemeine Unterrichtsräume (Klassenzimmer / Gruppenzimmer / Kindergartenräume)	11,00 €	33,00 €
2. Fachräume (z.B. Lehrküche, Werk- und Handarbeitsräume, EDV-Räume, Computersäle etc.)	20,00 €	60,00 €
3. Sonstige Fach- und Mehrzweckräume, Musiksäle, sonstige Räume	25,00 €	75,00 €
4. Schulhof		
a) ohne Sanitärnutzung	7,50 €	22,50 €
b) mit Sanitärnutzung	10,00 €	30,00 €
5. Schulaula, Pausenhalle, Aula im Alten Deutschen Gymnasium	30,00 €	90,00 €
6. Rasenspielfeld, Allwetterspielfeld, sonstige Sportstätten	10,00 €	30,00 €
7. Turnhallen		
Für die außersportliche Nutzung von Turnhallen gelten folgende Tarife:		
a) Grundmiete bis 5 Stunden (je Halleneinheit – eine Turn- bzw. Sporthalle ist jeder nicht durch vorhandene Trennwände oder –vorhänge teilbare Raum)		120,00 €
Für die Zeit von Aufbau- und Abbauarbeiten wird keine Miete erhoben.		
b) Jede weitere angefangene Veranstaltungsstunde (je Halleneinheit)		22,00 €
c) Tagespauschale Heizkosten Oktober – April		25,00 €
8. Übernachtung (Schul-/Turnhallenanlage)		3,00 € pro Person/Nacht

7.2 Anfallende Hausmeisterdienste (z.B. Anwesenheitszeiten, Winterdienst, Auf- und Zusperrungen usw.) sowie anfallende Reinigungsleistungen (Son-

derreinigungen) werden im Nachgang zur Veranstaltung zwischen Hausmeister und Nutzer in einem Formular erfasst. Die Kosten werden dem Nutzer nachträglich in Rechnung gestellt.

Der aktuelle Personalkostenbetrag wird im Nutzungsvertrag angegeben.

- 7.3 Bei kommerziellen Sonderveranstaltungen oder bei Veranstaltungen bei denen Schätzungsweise ein erhöhter Energieverbrauch anfällt (z.B. Public Viewing) ist die Stadt Schwabach berechtigt Energiekosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung) zu berechnen.

8. Sondertarifliche Regelungen

- a) Bei Nutzung am Wochenende, an gesetzlichen Feiertagen oder während der Ferienzeit wird wegen zusätzlich anfallender Betriebs- und Bewirtschaftungskosten ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- b) Bei Nutzungen, die ausschließlich für jugendliche Teilnehmer bestimmt sind, werden die Tarife um 50 % ermäßigt.
- c) Für Nutzungen durch die Volkshochschule der Stadt Schwabach werden 2,00 €/Std. erhoben.
- d) Auf begründeten schriftlichen Antrag kann die Verwaltung in Einzelfällen (z.B. gemeinnütziges oder schulisches Interesse) Tarifbeträge ermäßigen oder von diesen befreien.

9. Diese Tarifordnung gilt mit Wirkung vom 01.01.2015

Bereits vor diesem Zeitpunkt nach den bisher geltenden Regelungen genehmigte Veranstaltungen, die nach dem 31.12.2014 stattfinden, bleiben von dieser Tarifordnung unberührt. Die mit Hauptausschussbeschluss vom 27.11.2001 festgesetzte Tarifordnung verliert ab dem 31.12.2014 ihre Gültigkeit.

Diese Tarifordnung wurde mit Hauptausschussbeschluss vom XX.XX.XXX genehmigt.

Schwabach, den XX.XX.XXXX

Thürauf
Oberbürgermeister

R.1/Amt 11